

BEITRAGSORDNUNG

Mülheimer Kanusport-Verein

Mülheim an der Ruhr

(gültig ab 1. Januar 2014)

§ 1 – Beitragspflicht

Beitragspflichtig ist, soweit im Nachstehenden nicht etwas anderes gesagt ist, jedes Mitglied.

Diese Beitragsordnung ist Bestandteil der Satzung.

§ 2 – Aufnahmegebühr

Jeder, der dem Verein als Mitglied beitreten will, hat grundsätzlich eine Aufnahmegebühr zu zahlen.

Diese beträgt zur Zeit:

- | | |
|-------------------------------------|---------|
| 1. für Ausübende und Nichtausübende | 50,00 € |
| 2. für Familien | 65,00 € |
| 3. für Jugendliche | 27,50 € |

Keine Aufnahmegebühr zahlen Neumitglieder, die von einem anderen, dem DKV angeschlossenen Verein, zum MKV kommen oder Einzelmitglied des DKV sind und dem MKV beitreten.

Kinder von Vereinsmitgliedern, die ab 14 Jahren beitragspflichtig sind, zahlen ebenfalls keine Aufnahmegebühr.

§ 3 – Beiträge

An Mitgliedsbeiträgen sind zu zahlen:

- | | |
|---|---|
| 1. von ordentlichen Mitgliedern (Ausübende und Nichtausübende) | 33,75 € ¼-jährlich
135,00 € jährlich |
| 2. von Familien einschl. Kinder (bis 14 Jahren) (Ausübende und Nichtausübende) | 47,50 € ¼-jährlich
190,00 € jährlich |
| 3. von Schülern und Jugendlichen | 17,50 € ¼-jährlich
70,00 € jährlich |
| 4. von Auszubildenden, Wehrpflichtigen, Studenten und Zivildienstleistenden | 18,75 € ¼-jährlich
75,00 € jährlich |
| 5. Angehörige von Vereinsmitgliedern zahlen bei ruhender Mitgliedschaft einen Gastbeitrag von | 62,00 € jährlich |
| 6. Ehrenmitglieder sind beitragsbefreit | |

Bootsplatzmiete:

Jährlich 40,00 € pro Boot,
pro Surfbrett o.ä.

(Beispiel: 1 Kajak und 1 Surfbrett = 80,00 € pro Jahr)

Der Beitrag sowie das Bootslagergeld nach § 6 der Beitragsordnung sind vierteljährlich im Voraus bis zum 15. der Quartalanfangsmonate zu zahlen.

§ 4 – Beitragsermäßigung

Auf schriftlichen Antrag eines Mitgliedes kann eine teilweise Befreiung von der Beitragspflicht ausgesprochen werden.

Die Voraussetzungen liegen bei

1. Studium
2. Besuch von berufsfördernden Aufbauschulen (Tagesklassen)
3. Ableistung von Wehrpflicht
4. länger andauernder Krankheit
5. in Sonderfällen

Ausnahmen von der Beitragspflicht werden nur vom geschäftsführenden Vorstand beschlossen.

Diese Beschlüsse bedürfen einer 3/4-Mehrheit des geschäftsführenden Vorstandes und sind jederzeit widerrufbar. Im Fall der Beitragsbefreiung ist aber stets der jeweils festgelegte DKV-Beitrag und ggfls., soweit ein Boot vorhanden ist, Bootslagergeld zu zahlen. Eine Beitragsbefreiung wirkt vom 1. des auf die Antragstellung folgenden Monats und endet spätestens mit dem Wegfall des Befreiungsgrundes, der dem Vorstand unverzüglich zu melden ist.

§ 5 – Ende der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht endet

1. Bei Austritt aus dem Verein mit dem Ende des laufenden Kalenderjahres, soweit nicht durch den geschäftsführenden Vorstand etwas anders geregelt wird.
2. Bei Ausschluss aus dem Verein durch den Verein mit Ablauf des Monats des Ausschlusses.
3. Bei weiblichen Vereinsmitgliedern, die einen Vereinskameraden heiraten, mit Ablauf des Monats der Eheschließung.

Bei Wechsel innerhalb der Beitragsklassen ist der neue Beitrag vom 1. Januar des folgenden Jahres an zu zahlen.

§ 6 – Bootslagergeld

Das Bootslagergeld beträgt zur Zeit je Boot und Monat 10,00 EUR/Quartal bzw. 40,00 EUR/Jahr. Das Bootslagergeld ist auch dann zu entrichten, wenn der Lagerplatz durch das Mitglied zeitweise nicht belegt wird. Eine Kündigung ist nur mit 3-monatiger Frist zum Jahresende zulässig.

Ausnahmen von dieser Regelung werden durch den geschäftsführenden Vorstand auf schriftlichen Antrag geregelt. In dem Antrag müssen die Gründe angegeben werden.

Diese Beitragsordnung wurde anlässlich der Jahreshauptversammlung

- am 2. Februar 1974 genehmigt.
Änderungen erfolgten auf der Mitgliederversammlung
- am 8. Oktober 1982 und auf
- der Jahreshauptversammlung am 13. Februar 1982 sowie
- der Mitgliederversammlung am 15. Juni 1989 und
- am 3. Februar 1990 und
- am 2. Februar 1991 sowie
- der Jahreshauptversammlung am 10. Februar 2001
- am 11. Januar 2003
- am 1. Juli 2009 und
- am 19. März 2011
- zuletzt geändert am 7. März 2013